

STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Im Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das deutsche Steuerrecht wird mehr und mehr durch die EU bestimmt. Das zeigt sich aktuell in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nach einer Klage der Kommission, die Deutschland zur Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Pferde zwingt. Sehen Sie zu den Einzelheiten den Artikel auf der ersten Seite. Wichtiges Thema ist die Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der USt-Pauschalierung zur Regelbesteuerung und umgekehrt, aktuelle Entwicklungen dazu erläutern wir Ihnen auf der Seite 3.



- 11/12 **Ab 01.07.2012: 19 % Umsatzsteuer für Pferde**
- 12/12 **Bei Vertragsnaturschutz an Umsatzsteuer denken**
- 13/12 **Erbschaftsteuer schon wieder verfassungswidrig?**
- 14/12 **Direktvermarktung Strom: Umsatzsteuer auf die Marktprämie verlangen**
- 15/12 **Stromsteuerbefreiung Biogasanlagen nur für BHKW**
- 16/12 **Richtig gestalten mit der Vorsteuerberichtigung**
- 17/12 **Meist 19 % Umsatzsteuer bei Partyservice**
- 18/12 **Steuerabzug Handwerkerleistungen auch für Gartenneuanlage**
- 19/12 **Nachträglicher Schuldzinsenabzug aus Vermietung**
- 20/12 **Nachrichtigungsmöglichkeit für Rentenanspruch bei Kindererziehungszeit**
- 21/12 **USt ehrenamtliche Tätigkeiten: Neuregelung verschoben**

Ab 01.07.2012: 19 % Umsatzsteuer für Pferde ^{11/12}

Ab dem 01.07.2012 wird der Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Pferden von 7 % auf 19 % erhöht. Dazu ist Deutschland vom Europäischen Gerichtshof verpflichtet worden. Steuersatzerhöhungen finden aktuell aus gleichem Grund auch in den EU-Nachbarländern statt.

Wer ist betroffen?

Betroffen ist die Lieferung von Pferden durch Unternehmer, die die Umsatzsteuerregelbesteuerung anwenden, z.B. gewerbliche Verkäufer oder optierende Landwirte. Auch für die Einkommensteuer als Liebhaberei behandelte Pferdehaltung unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer.

Bei Landwirten mit Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung beträgt der Steuersatz weiterhin 10,7 %. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, z.B. wenn Pferde zu mehr als 5 % an Reitgäste vermietet oder für Reitunterricht genutzt wurden.

Keine Umsatzsteuer fällt beim Verkauf durch Privatleute und umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (Vorjahresumsatz bis 17.500 €) an. Genauer geprüft werden sollte der „Unternehmerstatus“, wenn mehrere Personen an einem Pferd beteiligt sind.

Wer ist belastet?

Eine Belastung tritt nur dann ein, wenn die Umsatzsteuer beim Käufer nicht als Vorsteuer erstattet wird. Das ist der Fall beim Kauf durch Privatleute, pauschalierende Landwirte oder Kleinunternehmer.

Möglichkeit der Differenzbesteuerung

Ärgerlich ist die Umsatzsteuer beim Verkauf von Privat an Privat über einen Händler oder Kommissionär. In diesen Fällen kann die „Differenzbesteuerung“ angewendet werden. Umsatzsteuer entsteht dann nur auf den Aufschlag des Händlers.

Händler in diesem Sinne kann u.U. auch ein Landwirt sein, der Pferde kauft, ausbildet und wieder verkauft.

Ab wann gilt die Erhöhung?

Stichtag ist der 01.07.2012. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht für den Käufer. Das ist in der Regel die Übergabe des Pferdes. Im Zweifel kommt es auf die Regelungen im Kaufvertrag an.

Beispiel: Huber kauft am 15.06.2012 von einem Händler ein Pferd. Der Vertrag ist unter die Bedingung einer positiven Ankaufsuntersuchung gestellt worden, die erfolgt am 10.07.2012.

Folge: Da der Vertrag erst am 10.07. wirksam wird, beträgt die Umsatzsteuer 19 %. Hätte man den Eigentumsübergang auf den 15.06. gelegt und dem Käufer ein Rücktrittsrecht bei negativem Ergebnis der Ankaufsuntersuchung eingeräumt, hätte die Steuer 7 % betragen.

Die umsatzsteuerlichen Folgen sollten bereits im Vorfeld abgeklärt werden, wir unterstützen Sie dabei gern.

Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i.d.F. des Gemeindefinanzreformgesetzes

Bei Vertragsnaturschutz an Umsatzsteuer denken ^{12/12}

Landwirtschaftliche Flächen werden oft durch Naturschutzmaßnahmen oder andere Bewirtschaftungsbeschränkungen in Anspruch genommen. Werden Entschädigungen dafür gezahlt, muss an die steuerliche Gewinnauswirkung, aber auch an die Umsatzsteuer gedacht werden.

Keine Umsatzsteuerpauschalierung möglich

Klar ist, dass solche Einnahmen nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen können. Die Umsatzsteuer-

pfligt muss dann im Einzelfall geprüft werden. Zahlungen, die auf EU-Förderprogramme zurückgehen, unterliegen i.d.R. nicht der Umsatzsteuer.

Bei Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs (z.B. für den Straßenbau) geht die Finanzverwaltung davon aus, dass aus den Einnahmen 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden müssen.

Ist der Vertragspartner kein Unternehmer (z.B. eine Gemeinde), bekommt er die entstehende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet.

Von 100 € Aufwand auf Seiten der Zahler kommen dann nur etwa 84 € beim Landwirt als Ertrag an – das muss bei den Verhandlungen bedacht werden.

Beim Bundesfinanzhof wird derzeit geprüft, ob mit einer Grunddienstbarkeit abgesicherte Leistungen umsatzsteuerfrei sind, der Ausgang ist aber noch ungewiss.

Lassen Sie die steuerlichen Auswirkungen von uns prüfen, bevor Sie Verpflichtungen eingehen.

FG Münster v. 22.11.2011, 15 K 698/08 U, Rev. BFH XI 32/11

Erbschaftsteuer schon wieder verfassungswidrig? ^{13/12}

Der Bundesfinanzhof prüft die Verfassungsmäßigkeit der ab 01.01.2009 geltenden Erbschaftsteuer

Für einige Aufregung sorgt in der Steuerfachwelt eine offizielle Anfrage des Bundesfinanzhofs (BFH) an das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Erbschaftsteuer.

Der BFH erkundet die Praxisrelevanz von Steuermodellen, bei denen im großen Stil eigentlich nicht begünstigtes Vermögen durch die Verschonungsregelungen für Betriebsübergaben praktisch steuerfrei

gestellt werden könnten. Darauf will der BFH dann u.U. eine neue Vorlage an das Bundesverfassungsgericht begründen.

Erste Stimmen drängen nun schon wieder darauf, schnell Betriebe zu übertragen, um noch das aktuelle Recht nutzen zu können. Andere preisen schon die Modelle an, deren Praxisrelevanz der BFH gerade erst prüft.

Besonnenheit ist gefragt

Fakt ist, das aktuelle Erbschaftsteuerrecht ist sicher. Die Zukunft mag Neues bringen – der politische Wind für das derzeit unternehmensfreundliche Recht

wird in der Tat kühler. Mit plötzlichen oder gar rückwirkenden Verschärfungen ist jedoch nicht ernsthaft zu rechnen.

Bezüglich der Modelle wird mit Spannung die Stellungnahme des BMF auf die Anfrage des BFH erwartet. Daraus könnten sich in der Tat Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Interessant wäre besonders das Modell „Geldgesellschaft“, wobei große Geldmengen z.B. in eine eigens gegründete GmbH eingebracht werden, die dann schenkungssteuerfrei übertragen werden kann.

Beschluss BFH vom 05.10.2011, II R 9/11

Direktvermarktung Strom: Umsatzsteuer auf die Marktprämie verlangen ^{14/12}

Am 01.01.2012 ist das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012) in Kraft getreten. Für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien wurde darin die Möglichkeit zur Direktvermarktung als Alternative zur EEG-Einspeisevergütung geschaffen.

Das Marktprämienmodell

Die derzeit interessanteste Möglichkeit ist das sogenannte Marktprämienmodell. Dabei verkauft der Anlagenbetreiber den Strom an einen Dritten, i.d.R. einen Stromvermarkter. Der Anlagenbetreiber erhält dann für den Strom

- einen Vermarktungserlös vom Stromvermarkter und
- eine Marktprämie vom Netzbetreiber.

Berechnung der Marktprämie

Die Marktprämie vom Netzbetreiber

errechnet sich aus der EEG-Vergütung abzüglich des Referenzmarktwerts (Monatsdurchschnitt der Stundenkontrakte am Spotmarkt) zuzüglich einer Managementprämie (für 2012: 0,3 ct/kWh).

Sind die Erlöse vom Stromvermarkter höher als der Referenzmarktwert, ergibt sich für den Anlagenbetreiber ein Mehrerlös.

Auszahlung der Marktprämie

Die Netzbetreiber haben die Marktprämie bisher ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Das ist unserer Meinung nach nicht richtig, eine erste Äußerung der Finanzverwaltung bestätigt das. Entsprechenden Gutschriften sollte daher widersprochen und die Nachzahlung der Umsatzsteuer verlangt werden.

OFD Niedersachsen vom 13.03.2012, S-7104-141-St172

Stromsteuerbefreiung Biogasanlagen nur für BHKW ^{15/12}

Für Strom, der im engen Zusammenhang mit der Stromerzeugung verbraucht wird, kann die Stromsteuer erstattet werden. Nach einem aktuellen Urteil gilt das bei Biogasanlagen nur für den Stromverbrauch des BHKW, nicht aber der Biogaserzeugung. Der anteilige Stromverbrauch kann gemessen oder auch durch sachgerechte, nachvollziehbare Schätzung ermittelt werden.

Anträge für den Verbrauch 2011 sind bis zum 31.12.2012 beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Die Stromsteuerbefreiung kommt auch für kleinere Anlagen in Frage, da es keinen nicht erstattungsfähigen Sockelbetrag gibt.

BFH-Beschluss vom 09.09.2011, VII R 75/11, Anträge unter www.zoll.de Formular 1454

Richtig gestalten mit der Vorsteuerberichtigung ^{16/12}

Beim Wechsel von der USt-Pauschalierung zur USt-Regelbesteuerung und umgekehrt kann durch richtige Gestaltung Geld gespart werden.

Optiert ein pauschalierender Landwirt zur Umsatzsteuerregelbesteuerung, führt das zur „Vorsteuerberichtigung“. Gleiches gilt umgekehrt für den Übergang zurück zur Pauschalierung.

Beispiel 1: Landwirt Schulz wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Am 01.01.2010 hat er einen Schlepper für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer gekauft. Die Umsatzsteuer hat ihm das Finanzamt nicht als Vorsteuer erstattet. Ab 01.01.2012 optiert Schulz zur Umsatzsteuerregelbesteuerung.

Folge: Da er nun auf seine Umsätze Umsatzsteuer abführen muss, bekommt er die Vorsteuer für den weiterhin genutzten Schlepper anteilig nachträglich erstattet. Der Berichtigungszeitraum beträgt für den Schlepper 5 Jahre ab Anschaffung, also 01.01.2010 bis 31.12.2014. In 2012, 2013 und 2014 bekommt Schulz jeweils 1/5 von 19.000 € Vorsteuer = 3.800 € vom Finanzamt ausgezahlt.

Meist 19 % Umsatzsteuer bei Partyservice ^{17/12}

Für die Umsatzsteuer bei Partyservice gibt es unerfreuliche Nachrichten. Nach der jüngsten Rechtsprechung kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nur noch in Rechnung gestellt werden, wenn Standardspeisen geliefert werden. Als Beispiel nennen die Urteile Bratwurst und Pommes frites in einem Imbiss. Für alle anderen Lieferungen und Leistungen gilt der volle Steuersatz, egal ob zusätzliche Leistungen wie z.B. Geschirrüberlassung erbracht werden oder nicht.

Die Urteile sind noch nicht offiziell veröffentlicht. Derzeit können daher noch die bisherigen Verwaltungsanweisungen angewendet werden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Partyservice oder ähnliche Leistungen anbieten.

BFH Urteil vom 23.11.2011 - XI R 6/08

Abwandlung zu Beispiel 1: Wäre Schulz ab 01.01.2012 von der Umsatzsteuerregelbesteuerung zur Pauschalierung übergegangen, müsste er in 2012, 2013 und 2014 jeweils 3.800 € Vorsteuer zurückzahlen.

Der Berichtigungszeitraum beträgt für Gebäude und alles, was dort fest eingebaut ist, 10 Jahre, für das restliche Anlagevermögen 5 Jahre.

Vorsteuerberichtigung auch beim Umlaufvermögen

Die Vorsteuerberichtigung gilt auch für das Umlaufvermögen, z.B. für die zum Verkauf bestimmten Waren und Tiere. Voraussetzung ist allerdings, dass die gezahlte Umsatzsteuer bei den anteiligen Aufwendungen mehr als 1.000 € beträgt. Daraus ergeben sich für die Praxis Gestaltungsmöglichkeiten.

Beispiel 2: Landwirt Schulz (siehe Beispiel 1) hat ab 01.01.2012 zur Umsatzsteuerregelbesteuerung optiert. Im Herbst 2011 hat er 30 ha Wintergerste angebaut, die im Sommer 2012 geerntet und verkauft werden. Außerdem hat er im Dezember 2011 500 Ferkel gekauft, die er in 2012 als Mastschweine verkauft.

Folge: In 2011 hat Schulz noch die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet, die Vorsteuer aus der Herbstbestellung und dem Kauf der Ferkel wurde ihm daher nicht erstattet. Trotzdem muss er für den Verkauf von Getreide und Mastschweinen in 2012 Umsatzsteuer abführen.

Auch das ist ein Fall für die Vorsteuerberichtigung, wenn die 1.000 €-Grenze überschritten ist.

Beim Umlaufvermögen erfolgt die Vorsteuerberichtigung zum Zeitpunkt der Verwendung, also bei erzeugten Waren und Tieren beim Verkauf. Entscheidend für die 1.000 €-Vorsteuergrenze ist hier, was als einzelnes „Berichtigungsobjekt“ angesehen wird.

Gestalten mit der 1.000 €-Grenze

Beim Getreide ist die verkaufte Partie maßgebend: Wird es „anhängerweise“ zum Händler geliefert und abgerechnet, werden auf die Produktionskosten der einzelnen Partie keine 1.000 € Vor-

steuer entfallen und die Berichtigung unterbleibt. Das ist anders, wenn z.B. die gesamte Ernte beim Händler eingelagert und als eine Partie verkauft wird. Dann können die 1.000 € erreicht sein und Schulz würde die bis 31.12.2011 angefallene Vorsteuer im Jahr des Getreideverkaufs erstattet bekommen.

Bei den Mastschweinen ist die Finanzverwaltung derzeit noch der Meinung, dass auf die Schweinepartie abzustellen ist – auch da kann die 1.000 €-Grenze überschritten sein.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil entschieden, dass es auf das einzelne Schwein ankommt, die Vorsteuerberichtigung würde also regelmäßig an der 1.000 €-Grenze scheitern.

Abwandlung zu Beispiel 2: Schulz ist ab 01.01.2012 zur Umsatzsteuerpauschalierung zurückgekehrt. Für den Verkauf von Getreide und Mastschweinen in 2012 führt er keine Umsatzsteuer ab. Die gezahlte Umsatzsteuer für den Aufwand im Jahr 2011 hat er aber als Vorsteuer erstattet bekommen.

Folge: Nun wird die 1.000 €-Grenze zum Vorteil. Mit der Aufteilung des Getreideverkaufs in entsprechende Partien kann Schulz sicher vermeiden, die in 2011 erstattete Vorsteuer für den Anbau zurückzahlen zu müssen. Selbst dann, wenn er Dünger und Pflanzenschutzmittel für das Frühjahr 2012 schon in 2011 vorgekauft hat.

Bei den Schweinen beruft er sich auf die neue Rechtsprechung. Für das einzelne Schwein können auf die Herstellungskosten keine 1.000 € Vorsteuer entfallen, so dass auch hier die Rückzahlung von Vorsteuer entfällt.

Fazit

Da die Vorsteuerberichtigung beim Umlaufvermögen meistens nicht zum Tragen kommt, sollte der Kauf von Betriebsmitteln (soweit sinnvoll) in dem Zeitraum erfolgen, in dem Vorsteuererstattung möglich ist. Also bei der Option zur Regelbesteuerung nach dem Stichtag des Wechsels, bei der Rückkehr zur Umsatzsteuerpauschalierung vor dem Stichtag.

Stimmen Sie die richtige Strategie für den Wechsel mit uns ab.

BFH-Urteil vom 03.11.2011, V R 32/10, Abschn.15a.11 Abs.1 UStAE,
Bay. LfSt vom 10.02.2011, S 7316.2.1-3/3 St 33

Steuerabzug Handwerkerleistungen auch für Gartenneuanlage ^{18/12}

Die Steuermäßigung für private Handwerkerleistungen gibt es auch für die erstmalige Gartenanlage bei einem neugebauten Wohnhaus. Das hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil entschieden.

Bis zu den Höchstbeträgen können in Anspruch genommene haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen mit jeweils 20 % der Aufwendungen direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen werden.

Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen können höchstens 1.200 € im Jahr von der Steuer abgezogen werden, das entspricht einem Aufwand von 6.000 €. Begünstigt ist nur die Arbeitsleistung. Daher ist eine Rechnung erforderlich, die den Materialaufwand gesondert ausweist. Die Zahlung muss unbedingt unbar auf das

Konto des Handwerkers erfolgen, Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Abzugsfähige Handwerkerleistungen sind alle Aufwendungen für Renovierung und Modernisierung am oder im privaten Haushalt. Das sind z.B. die im Haushalt erledigte Hausgeräte-Reparatur, der Maler und die Heizungswartung, aber auch Arbeiten an Dach, Garten oder Garage.

Keine Begünstigung bei Neubau einer Wohnung

Eindeutig nicht begünstigt ist der Neubau einer Wohnung. Die Finanzämter erkennen daher alle Aufwendungen nicht mehr an, die zu einer Nutz- oder Wohnflächenerweiterung führen (z.B. den Dachausbau). Ob diese enge Sicht nach dem Urteil noch haltbar ist, ist umstritten. Sinnvoll ist daher, auch diese Aufwendungen erst einmal geltend zu machen.

BFH Urteil vom 13.07.2011 - VI R 61/10

Nachtrichtungsmöglichkeit für Rentenanspruch bei Kindererziehungszeit ^{20/12}

Durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches wurde eine interessante Nachtrichtungsmöglichkeit in die gesetzliche Rentenversicherung geschaffen. Versicherte, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die die für den Rentenanspruch erforderliche 60-monatige Wartezeit nicht erreichen, können nun auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge

zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzahlen.

Die Nachzahlung ist für viele Landwirte oder deren Ehefrauen eine Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung zu erreichen. Sie ist insbesondere in den Fällen interessant, in denen nur Kindererziehungszeiten vorliegen und keine weiteren Beiträge gezahlt wurden.

Beispiel: Frau Müller hat drei Kinder geboren mit der Folge, dass ihr 36 Monate Kindererziehungszeit zugerechnet werden. Um eine Rente zu bekommen, sollte sie 24 Beitragsmonate nachzahlen, um auf die notwendige Wartezeit von 60 Monaten zu kommen.

Aus den Kindererziehungszeiten bekommt sie (nach heutigem Stand gerechnet) eine monatliche Rente von 28,07 € je Kind, die sich je nach gewählter Nachzahlungshöhe noch durch die freiwilligen Beiträge erhöht.

Eine weitere Nachzahlungsmöglichkeit ergibt sich für alle Personen, die bisher nicht das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung hatten, aber die allgemeine Wartezeit (60 Monate) noch erfüllen wollen. Dieser Antrag kann nur bis zum 31.12.2015 gestellt werden.

3. Gesetz z. Änd. SGB IV und anderer Gesetze
BGBl I S. 1127

USt ehrenamtliche Tätigkeiten: Neuregelung verschoben ^{21/12}

Das Bundesfinanzministerium hatte sich in einem Erlass zur Umsatzsteuer auf Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten geäußert. Der Inhalt hat für einige Aufregung gesorgt, Verbände aller Couleur sind bei der Politik vorstellig geworden.

Die Anwendung der Neuregelung ist nun auf den 01.01.2013 verschoben worden. Es stehen praxistaugliche Regelungen in Aussicht. Wir werden berichten.

BMF-Schreiben vom 02.01.2012 BStBl I S. 64,
und vom 21.03.2012
www.bundesfinanzministerium.de

Nachträglicher Schuldzinsenabzug aus Vermietung ^{19/12}

Auch nach dem Verkauf einer Immobilie können Schuldzinsen noch abzugsfähig sein. Dazu zeichnen sich in der Rechtsprechung aktuell positive Tendenzen ab.

Beispiel: Frau Müller verkauft ein Einfamilienhaus, das sie bisher vermietet hatte. Zwei Darlehen, deren Zinsen sie bisher als Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen hatte, valutieren noch mit jeweils 20.000 €. Darlehen A hat sie für die Anschaffung des Hauses verwendet. Mit Darlehen B hat sie sofort abzugsfähige Renovierungskosten bezahlt. Den Verkaufserlös benötigt sie für private Zwecke, so dass sie nur eines der beiden Darlehen tilgen kann.

Folge: Unstreitig ist, dass Darlehen, mit denen sofort abzugsfähige Werbungskosten bezahlt wurden, weiterhin abzugsfähig bleiben, wenn die Immobilie verkauft oder für eigene Wohnzwecke genutzt wird.

Bei Darlehen, mit denen Bau oder Anschaffung einer Immobilie finanziert wurden, ist die Finanzverwaltung der Meinung, dass die Abzugsfähigkeit der Zinsen mit Verkauf oder Selbstbezug endet.

Frau Müller ist also zu empfehlen, Darlehen A abzulösen, die Zinsen aus Darlehen B können als nachträgliche Werbungskosten von ihren weiteren Einkünften abgezogen werden.

Erstes Finanzgerichtsurteil hierzu liegt vor

Ein Finanzgericht hat nun auch den Abzug von nachträglichen Schuldzinsen zugelassen, die ihren Ursprung in der Anschaffung einer Immobilie haben. Das letzte Wort dazu hat jetzt der Bundesfinanzhof.

Bei Schuldzinsen gibt es viel zu gestalten. Fehler sind jedoch meist irreparabel. Klären Sie die steuerlichen Folgen von Finanzierungen im Vorfeld mit uns ab. Das gilt für die Aufnahme von Darlehen wie auch die Auswahl der zu tilgenden Verbindlichkeiten.

FG Düsseldorf vom 18.07.2011, 11 V 1620/11,
Rev. BFH (anderes Verfahren) IX R 67/10

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.